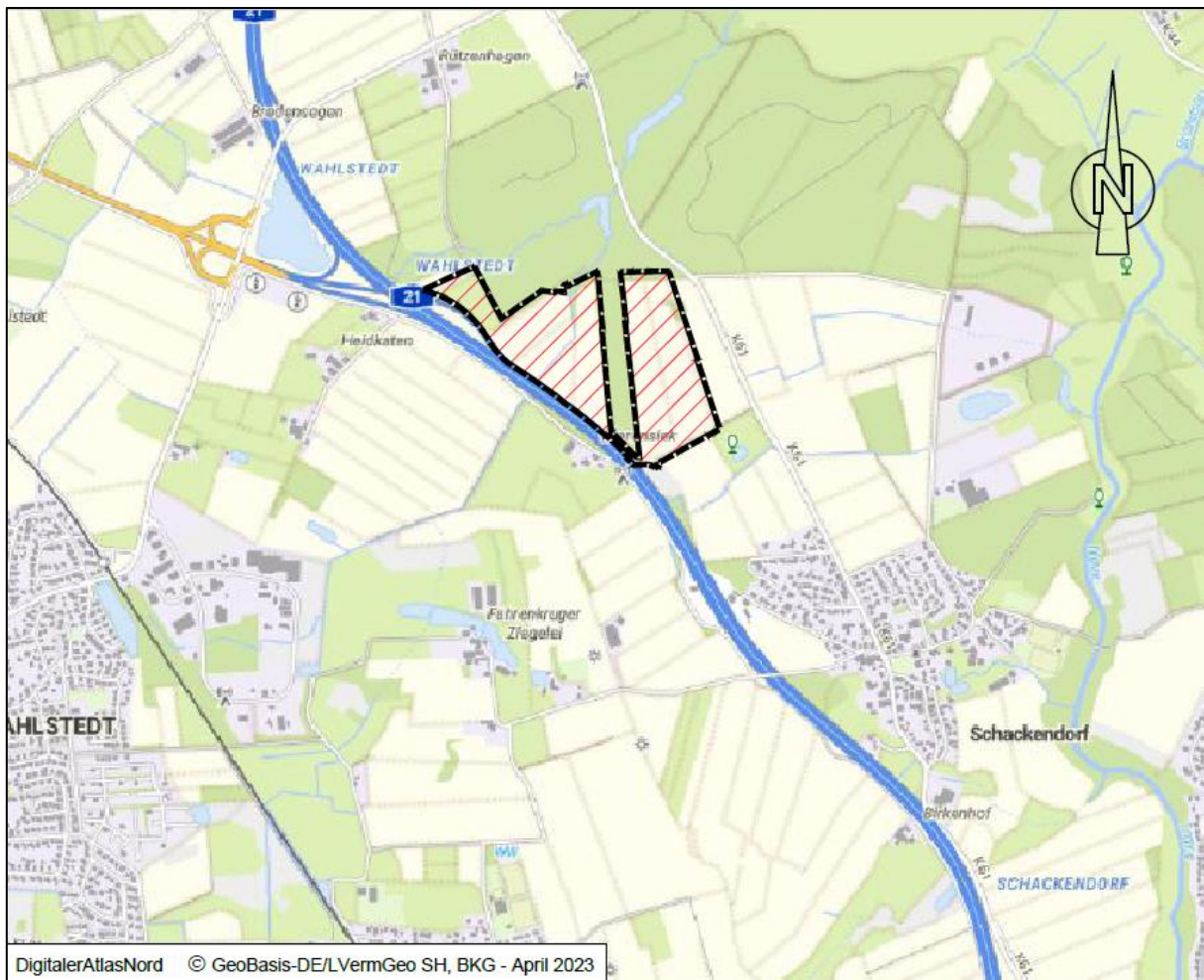


Gemeinde Schackendorf

Bebauungsplan Nr. 13

„Photovoltaik - Freilandanlage“

Kreis Segeberg



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 15.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel des Bebauungsplanes Nr. 13	3
2 Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	3
2.1 Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	3
2.2 Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	4
2.4 Satzungsbeschluss	5
3 Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4 Abwägung anderer Planungsalternativen	5

1 Ziel des Bebauungsplanes Nr. 13

Die Gemeinde Schackendorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommen beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Solar-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Dazu wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schackendorf ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

2 Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf hat in ihrer Sitzung am 29.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Photovoltaik-Freilandanlage“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die damit verbundene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes des ZVM Bad Segeberg – Wahlstedt wurde im Parallelverfahren aufgestellt und am 07.11.2025 ohne Nebenbestimmung genehmigt.

2.1 Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 13 wurde vom 28.08.2023 bis 29.09.2023 durchgeführt. Mit Schreiben vom 07.08.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Bauleitplanung inkl. den wesentlichen Umweltbelangen informiert und gebeten, bis zum 15.09.2023 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist eine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

25 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 11 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende planungsrelevante Anpassungen und Ergänzungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen.

- Ergänzung um Ausführungen zu dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Ergänzung um Ausführungen zur Darstellung im 1. Entwurf des Regionalplanes - Neuaufstellung
- Herausnahme der Flächen „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ im Norden des Plangebiets aus dem sonstigen Sondergebiet und Festsetzung als Maßnahmenfläche
- Größere Schutzabstände zum Kleingewässer und der Faulen Trave
- Ergänzung um weitere Ausführungen zur Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes
- Übernahme der Aussagen und Maßnahmen des Artenschutzgutachtens in den Planunterlagen

- Ausweisung einer Maßnahmenfläche „Brachflächen“ für die Heidelerche
- Anpassung der textlichen Festsetzungen zur Pflege und Anlage der Maßnahmenflächen
- Ergänzung um die Eingriffsbilanzierung und Nachweis des erforderlichen Ausgleichs
- Darstellung der Maßnahmen in einem separaten Plan
- Ergänzung um Hinweis auf das Erfordernis einer archäologische Baubegleitung
- Aufnahme der Ergebnisse des Blendgutachtens in die Planunterlagen

Folgenden Anregungen und Bedenken wurde auf Grundlage der gemeindlichen Abwägung nicht gefolgt:

- Reduzierung des Plangebietes auf eine maximale Größe von 20 ha
- Festlegung einer maximalen Betriebsdauer von 20 Jahren
- Ergänzung einer weiteren Querung von der BAB 21 zur K 61
- Einhaltung eines Abstandes von 55 m zur BAB 21 zur Förderung des Wildwechsels entlang dieser

2.2 Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 15.05.2024 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 19.12.2025 ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 22.12.2025 bis 28.01.2026 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.12.2024 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 31.01.2025 Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

30 Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 12 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen:

- Entfernung der Punkteschraffur innerhalb der privaten Grünflächen
- Darstellung der Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung
- Darstellung der Seitenbereiche des Wirtschaftsweges als Straßenbegleitgrün
- Konkretisierung der Maßnahmen zum Bodenschutz (u.a. Zinkeintrag)
- Anpassung der textlichen Festsetzung zur Anlage der Grünflächen im Bereich der Sonstigen Sondergebiete

Folgenden Anregungen und Bedenken wurde auf Grundlage der gemeindlichen Abwägung nicht gefolgt:

- Keine Festsetzung einer Eingrünung zur BAB 21, da diese bereits eine erhebliche Vorbelastung darstellt und

2.4 Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf hat am 03.02.2026 nach Beratung und Beschluss der eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie einer artenschutzfachlichen Prüfung. Zudem wurden Informationen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Schackendorf und dem Umweltportal SH herangezogen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden ein Artenschutzgutachten, ein Blendgutachten und eine Bodenuntersuchung erstellt. Aus den Gutachten resultierende Maßnahmen finden sich in den Festsetzungen, Hinweisen und Erläuterungen des Bebauungsplanes. Nicht vermeidbare, erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden durch geeignete, multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen in Form von Blühwiesen, Knickaufwertungen sowie der Anlage von Brachflächen für die Heidelerche kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere können weitgehend durch Bauzeitenregelungen und Gehölzschutzmaßnahmen vermieden werden. Der erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich für die Habitatbeeinträchtigung der Heidelerche wird durch die Anlage von internen Ausgleichsmaßnahmen (Brachfläche) erbracht.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange. Die Verträglichkeit der Planung wurde mit der Umweltprüfung für das Plangebiet nachgewiesen.

4 Abwägung anderer Planungsalternativen

Um eine konfliktäre Entwicklung in der Gemeinde zu verhindern, wurde vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren ein Rahmenkonzept für PV-FFA erstellt. Im Ergebnis ist das gesamte Gemeindegebiet von Ausschluss- bzw. Abwägungs- und Prüfkriterien überlagert. Zu den großflächigen Abwägungskriterien zählen insbesondere die Historische Knicklandschaft sowie oberflächennahe Rohstoffe. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 ist weitgehend von dem Prüfkriterium „Oberflächennaher Rohstoff“ mit hohem Sicherheitsbedarf überlagert. Aufgrund der Nähe zur Autobahn, den umliegenden Waldflächen und der höheren Knickdichte ist jedoch nicht von einem mittelfristigen Abbau von Kies/Sand in diesem Gebiet auszugehen.

Eine Planungsalternative auf der Fläche stellt die Umsetzung der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes dar. Diese sieht vor, den östlichen Bereich der westlichen Teilfläche mosaikartig als Trockengebiete/Feuchtgebiete zu entwickeln. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um eine der größeren Flächen. Sie hat eine direkte Sichtbeziehung zur Autobahn und ist im 200 m Abstand zur Autobahn (privilegierter Bereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) gelegen. Die weitere Verkleinerung der Fläche würde den herzustellenden Netzanschluss unwirtschaftlich machen.

Neben der zuvor genannten Varianten bestehen Planungsalternativen auf der Fläche selbst vor dem Hintergrund erforderlicher Abstände zu angrenzenden Knick- und Gewässerstrukturen nur geringfügig. Es werden keine bestehenden Grünstrukturen beeinträchtigt und zu vorhandenen Biotopen ausreichende Abstände eingehalten, sodass weitere Planungsalternativen, die einen wesentlich größeren Schutz bestehender Grünstrukturen ermöglichen, nicht vorhanden sind.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

